



Mitteilungsblatt der
WHU – Otto Beisheim School of Management

Nr. 04 / 2015

Excellence in
Management
Education

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfungsordnung der WHU für das Weiterbildungsprogramm „SPOAC – Advanced Executive Program in Sportbusiness	3
Impressum.....	18

**Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-
Beisheim-Hochschule –**

**für das Weiterbildungsprogramm
„SPOAC – Advanced Executive Program in Sportsbusiness“**

vom 01.09.2015

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zulassung zum Weiterbildungsprogramm	5
§ 3 Curriculum Committee.....	5
§ 4 Ziel, Umfang und Struktur des AEP	6
§ 5 Aufbau und Zweck der Zertifikats-Prüfung.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüfende und Beisitzende	7
§ 8 Prüfungszeiträume und Prüfungstermine	8
§ 9 Prüfungsgebiete und Art der Zertifikatsprüfung	8
§ 10 Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note	11
§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen.....	13
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 13 Regelungen für Menschen mit Behinderung	15
§ 14 Zertifikat und Zeugnis	16
§ 15 Ungültigkeit der Zertifikats-Prüfung.....	16
§ 16 Informationsrecht der Teilnehmenden	17
§ 17 In-Kraft-Treten	17

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Weiterbildungsprogramm „SPOAC – Advanced Executive Program in Sportsbusiness“ (im Folgenden: AEP) der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule –, im Folgenden WHU genannt. Sie regelt die Voraussetzungen der Verleihung des Zertifikats.

§ 2

Zulassung zum Weiterbildungsprogramm

- (1) Für das AEP an der WHU kann zugelassen werden, wer
 1. eine Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland bestanden hat. Bei fehlendem Studienabschluss wird geprüft, inwieweit die Berufserfahrung oder ein Diplom-Trainer-Studium (DTS) anerkannt werden kann.
 2. erste berufspraktische Tätigkeit nachweist;
 3. ein aussagekräftiges Motivations Schreiben vorlegt, welches die Gründe und Motivation des Teilnehmenden für eine Teilnahme am AEP aufzeigt.
 4. einen aussagekräftigen Lebenslauf auf maximal zwei (2) DIN A4 Seiten vorlegt.
 5. über ausreichend Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf einem C1 Niveau verfügt. Solange das AEP auf deutsch durchgeführt wird, soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zudem über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen (Sprachniveau: C1).
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (3) Über die Zulassung zum AEP entscheidet die akademische Leitung. Diese kann in Zulassungsfragen einen beratenden Ausschuss einsetzen, zum Beispiel das Curriculum Committee.

§ 3

Curriculum Committee

- (1) Über die strategische Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung des AEP entscheidet das Curriculum Committee.
- (2) Dem Curriculum Committee gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens zwei hauptamtliche Professoren/Professorinnen der WHU, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterin oder nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter der WHU an sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kooperationspartners SPONSORs. Zudem nimmt mindestens eine Zertifikatsteilnehmende oder ein Zertifikatsteilnehmender mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) Die Mitglieder des Curriculum Committee werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

§ 4

Ziel, Umfang und Struktur des AEP

- (1) Das AEP Weiterbildungsprogramm vermittelt den Teilnehmenden Kenntnisse und Fähigkeiten für anspruchsvolle internationale Führungsaufgaben im Bereich des Sportbusiness. Teilnehmende sollen die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme selbständig anzuwenden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Credits = cr) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch der Lehrveranstaltung, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Pro Credit müssen die Teilnehmenden an der WHU mit einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden rechnen. Das AEP im Umfang von 15 Credits umfasst somit ca. 450 Arbeitsstunden.
- (3) Die Lehrveranstaltungen des AEP werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst nach Erbringung aller pflichtmäßig in die jeweilige Modulnote einzurechnenden Prüfungsleistungen zuerkannt.
- (4) Im AEP sind insgesamt 15 Kreditpunkte zu erwerben. Die Weiterbildung umfasst die folgenden zwei Module:
1. Modul 1: „Management Fundamentals, Marketing & Sales in Sportsbusiness“ im Präsenzstudium an der WHU und im Selbststudium (E-Learning) mit einem Umfang von insgesamt 9 Credits für das gesamte Modul;
 2. Modul 2: „Cross-cultural Leadership and Personal Growth“ im Präsenzstudium an der WHU, mit Teilleistungen, die als Präsenzstudium im Ausland zu erbringen sind und mit der Anfertigung einer eigenständigen Projektarbeit (Personal Mastery Project) mit einem Umfang von insgesamt 6 Credits für das gesamte Modul.
- (5) Die Programmdauer für das AEP beträgt 12 Monate. Die Unterrichtssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

§ 5

Aufbau und Zweck der Zertifikats-Prüfung

- (1) Die Zertifikats-Prüfung erfolgt zertifikatsbegleitend und umfasst Prüfungen zu Modul 1 und Modul 2.
- (2) Die Zertifikats-Prüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte aus Modul 1 und Modul 2 erbracht sind.
- (3) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und

mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet mittels der darin erlernten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zertifikats-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, die beide hauptberuflich Hochschullehrkräfte an der WHU sein müssen, mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der WHU, mindestens einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin der WHU sowie einer oder einem Zertifikatsteilnehmenden. Die oder der Zertifikatsteilnehmende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Lehrbeauftragte und Sachverständige mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und zugelassene beratende Teilnehmende sind zur Verschwiegenheit auch über die Zugehörigkeit zum Ausschuss hinaus verpflichtet. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat auf Vorschlag des akademischen Leiters oder der akademischen Leiterin des AEP eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungen können von allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Lehrstuhlvertreterinnen oder Lehrstuhlvertretern, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten, akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lehrbeauftragten sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen, abgenommen werden.
- (2) Prüfende sollen in dem der Prüfung vorangehenden Zertifikatsabschnitt eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Als Beisitzende darf nur tätig werden, wer mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Bestellung der oder des Beisitzenden erfolgt jeweils durch die oder den Prüfenden.
- (4) Im Regelfall werden Prüfungen von denjenigen oder diejenigen Prüfenden abgenommen, die

die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, wer als Prüfende in den Prüfungsverfahren des AEP eingesetzt wird.

- (5) Die akademische Leitung stimmt die Lernergebnisse, Prüfungsformen und Prüfungsnoten des Moduls mit den jeweiligen Lehrkräften ab.

§ 8

Prüfungszeiträume und Prüfungstermine

- (1) Alle abzulegenden Prüfungsleistungen sollen unmittelbar mit dem Ende des AEP erbracht sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Zusammenarbeit mit der Programmleitung die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und gibt die Prüfungstermine in hochschulüblicher Form bekannt. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach der Bekanntgabe ändern. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 9

Prüfungsgebiete und Art der Zertifikatsprüfung

- (1) In den Modulprüfungen sollen Teilnehmende zeigen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ausgewählte Probleme des Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer von erheblichen Mängeln freien Lösung finden können. Dabei sollen praktische Fragen und deren Lösung mit wissenschaftlichen Methoden eine besondere Rolle spielen.
- (2) Die Zertifikats-Prüfung erstreckt sich auf folgende Zertifikatselemente:

A. Modul 1: "Business Fundamentals, Marketing & Sales in Sports" (9 cr)

1. Strategy in Action (1,5 cr)
2. Finance & Accounting (1,5 cr)
3. Consulting Field Study (1 cr)
4. Sports Marketing (1 cr)
5. From Contact to Contract (1,5 cr)
6. Sports and Media (1 cr)
7. From idea to impact (1,5 cr)

B. Modul 2: "Cross-cultural Leadership and Personal Growth" (6 cr)

1. Leadership 1 (1 cr)
2. Leadership 2 (1 cr)
3. Internationalization (1 cr)

4. Personal mastery project (3 cr)

Gegenstand der Modulprüfungen und Bestandteil der Modulnoten sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Lehrveranstaltungen. Die im Rahmen der Lehrveranstaltung „Internationalization“ an Partneruniversitäten im Ausland erbrachten Zertifikatsleistungen werden durch WHU-Lehrkräfte vor Ort betreut und ausschließlich durch diese bewertet.

- (3) Die Modulprüfungen erstrecken sich auf den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen, aus denen sich die Module zusammensetzen. Die Prüfungstermine werden durch die Programmleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwingend notwendig ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach der Bekanntgabe ändern.
- (4) Können Lehrveranstaltungen durch den Ausfall von Lehrkräften nicht durchgeführt werden, müssen sie adäquat nachgeholt werden. Eine Nachholung muss in für die Teilnehmenden zumutbarer Art und Weise erfolgen. Kompensationsleistungen wie Online-Kurse, schriftliche Arbeiten und Ähnliches sind möglich. Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Modulprüfungen können auch aus Kombinationen mehrerer unterschiedlicher Teilprüfungen bestehen, die insgesamt den Anforderungen einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 3 gleichwertig sein müssen. Die für jede einzelne Teilprüfung relevanten Inhalte sollen klar definiert sein. Die Art und Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach der Art der jeweiligen Lehrveranstaltung und wird durch die Modulverantwortlichen der Module in Abstimmung mit der akademischen Leitung des AEP festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht. Die Erreichung der Lernergebnisse kann geprüft werden durch:

1. Individualprüfung

Der Erkenntnisgewinn der oder des Teilnehmenden aus den Lehrveranstaltungen kann durch Individualprüfungen festgestellt werden. In der Regel wird die Individualprüfung in Form einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) durchgeführt. In der Regel werden für jeweils eine Lehrveranstaltung 45 Minuten angesetzt. Im Falle zusätzlicher anderer Teilprüfungen, die in die Modulprüfung eingehen, soll sich die Bearbeitungszeit der Individualprüfung entsprechend reduzieren.

2. Andere Prüfungsformen

Sie werden von den Dozentinnen oder Dozenten der Lehrveranstaltungen festgelegt und können zum Beispiel umfassen:

- Aktive Teamarbeit / Projektarbeit / Referate

Die prozentuale Gewichtung im Fall einer Projektarbeit oder eines Referates (sowohl als Einzelleistung als auch in Form einer Gruppenleistung) ist durch die oder den Prüfenden zu bestimmen und der oder dem Teilnehmenden bei der Ausgabe des Themas mitzuteilen. Projektarbeiten und Referate können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden. Über die Auswahl, die Art der

Kombination, den Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit der akademischen Leitung. Bei der Gruppenarbeit wird das Zusammenwirken einer Gruppe anhand des erzielten Ergebnisses einer Teilleistung bewertet. Dabei ist sicher zu stellen, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel der Lehrveranstaltung erreicht hat.

- Fallstudien oder zu Fallstudien vergleichbare Leistungen (Hausarbeit)
Die Zeit für die Bearbeitung der Fallstudie wird durch die oder den Prüfenden der Lehrveranstaltung festgelegt. Die Bearbeitung kann individuell oder auch in der Gruppe erfolgen. Bei Gruppenbearbeitung ist zu gewährleisten, dass es trotz der gemeinsamen Leistung möglich ist, hinreichend sicher zu beurteilen, ob der einzelne Prüfling das Ziel der Lehrveranstaltung erreicht hat. Schriftliche Arbeiten können auf Plagiarismus geprüft werden.
- Mündliche Mitarbeit
Die Mitarbeit in der Lehrveranstaltung kann mit einem Anteil von höchstens 20 Prozent in die Note der Modulprüfung einbezogen werden.
- Mündliche Prüfung
Mündliche Prüfungen sollen 5 Minuten pro ECTS-Credit der jeweiligen Lehrveranstaltungen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten dauern und dürfen 45 Minuten nicht überschreiten. Zu einer mündlichen Prüfung ist durch die oder den Prüfenden, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gemäß § 7 Abs. 3 hinzuzuziehen. Über die Note einer mündlichen Prüfung entscheidet die oder der Prüfende im Einvernehmen mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten der Teilnehmenden zu nehmen. Kandidatinnen und Kandidaten mündlicher Prüfungen können zu Prüfungsgruppen von höchstens fünf Personen zusammengefasst werden. Auf Antrag der Teilnehmenden kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte der WHU der Prüfung beiwohnen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die eingeschriebenen Teilnehmende als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widersprechen. Nicht zugelassen sind Teilnehmende, die sich in der gleichen Prüfung befinden. Sofern ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung nicht gewährleistet ist, kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt oder sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer von der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (6) Auf Antrag der Dozentinnen oder Dozenten können weitere Formen der Leistungsüberprüfung zugelassen werden. Der Antrag ist vor Beginn des Moduls bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

- (7) Die Entscheidung über die zu einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Eingang in die Modulprüfung sowie in die Modulbenotung entsprechend § 10 trifft die oder der Lehrbeauftragte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie wird rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in hochschulüblicher Form bekannt gemacht.
- (8) Innerhalb eines Moduls ist die Kompensation nicht bestandener Prüfungsleistungen nach Abs. 5, Nr. 2 durch bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 5, Nr. 2 möglich. Nicht bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5, Nr. 1 können nur durch bestandene Individualprüfungen nach Abs. 5, Nr. 1 innerhalb eines Moduls kompensiert werden.

§ 10

Prüfungsergebnisse, Berechnung der Modulnoten, der Gesamtnote sowie der ECTS Note

- (1) In jedem Modul kann eine bestimmte Höchstzahl an Punkten (Modulpunkte/Performance Points) erzielt werden. Die Anzahl der zu erzielenden Punkte richtet sich nach Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (2) Die Note für ein Modul ergibt sich dann aus den erzielten Punkten auf Basis einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Punkteskala. Die prozentuale Verteilung der Punkte und ihre Notenäquivalente sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Berechnung der Modulnoten

Dezimal- Note	Punkte in %	US Grade
1,0	98,0-100	A
1,1	96,4-97,9	A
1,2	94,8-96,3	A
1,3	93,2-94,7	A-
1,4	91,6-93,1	A-
1,5	90,0-91,5	A-
1,6	88,4-89,9	B+
1,7	86,8-88,3	B+
1,8	85,2-86,7	B+
1,9	83,6-85,1	B+
2,0	82,0-83,5	B
2,1	80,4-81,9	B
2,2	78,8-80,3	B
2,3	77,2-78,7	B-
2,4	75,6-77,1	B-

Dezimal- Note	Punkte in %	US Grade
2,6	72,4-73,9	C+
2,7	70,8-72,3	C+
2,8	69,2-70,7	C+
2,9	67,6-69,1	C+
3,0	66,0-67,5	C
3,1	64,4-65,9	C
3,2	62,8-64,3	C
3,3	61,2-62,7	C-
3,4	59,6-61,1	C-
3,5	58,0-59,5	C-
3,6	56,4-57,9	D+
3,7	54,8-56,3	D+
3,8	53,2-54,7	D+
3,9	51,6-53,1	D+
4,0	50,0-51,5	D

2,5	74,0-75,5	B-
-----	-----------	----

5,0	<50,0	F
-----	-------	---

- (3) Die Noten sollen den Teilnehmenden innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung bekannt gegeben werden.
- (4) Ein Modul gilt als bestanden, wenn
1. mindestens 50 Prozent der im Modul zu erzielenden Gesamtpunkte erreicht werden und dabei
 2. mindestens 50 Prozent der in den Individualprüfungen möglichen Punkte für das Modul erreicht werden.
- (5) Die Gesamtnoten lauten gemäß Berechnung wie folgt:
- | | | |
|-----------------------------------|---|-------------------|
| bei einem Mittel bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Mittel über 4,0 | = | nicht ausreichend |

Die Gesamtnote des Zertifikats ergibt sich aus der Summe der erreichten Modulpunkte der in § 4 Abs. 4 genannten Zertifikatselemente auf Basis folgender vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewertungsskala:

Berechnung der Gesamtnote

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
1,0	A	100,00	500,00
1,0	A	99,00	495,00
1,0	A	98,00	490,00
1,1	A	97,00	485,00
1,1	A	96,40	482,00
1,2	A	96,00	480,00
1,2	A	95,00	475,00
1,2	A	94,80	474,00
1,3	A-	94,00	470,00
1,3	A-	93,20	466,00
1,4	A-	93,00	465,00
1,4	A-	92,00	460,00
1,4	A-	91,60	458,00
1,5	A-	91,00	455,00
1,5	A-	90,00	450,00
1,6	B+	89,00	445,00

Dezimal-note	US Grade	Punkte in %	Leistungspunkte
2,7	C+	72,00	360,00
2,7	C+	71,00	355,00
2,7	C+	70,80	354,00
2,8	C+	70,00	350,00
2,8	C+	69,20	346,00
2,9	C+	69,00	345,00
2,9	C+	68,00	340,00
2,9	C+	67,60	338,00
3,0	C	67,00	335,00
3,0	C	66,00	330,00
3,1	C	65,00	325,00
3,1	C	64,40	322,00
3,2	C	64,00	320,00
3,2	C	63,00	315,00
3,2	C	62,80	314,00
3,3	C-	62,00	310,00

1,6	B+	88,40	442,00
1,7	B+	88,00	440,00
1,7	B+	87,00	435,00
1,7	B+	86,80	434,00
1,8	B+	86,00	430,00
1,8	B+	85,20	426,00
1,9	B+	85,00	425,00
1,9	B+	84,00	420,00
1,9	B+	83,60	418,00
2,0	B	83,00	415,00
2,0	B	82,00	410,00
2,1	B	81,00	405,00
2,1	B	80,40	402,00
2,2	B	80,00	400,00
2,2	B	79,00	395,00
2,2	B	78,80	394,00
2,3	B-	78,00	390,00
2,3	B-	77,20	386,00
2,4	B-	77,00	385,00
2,4	B-	76,00	380,00
2,4	B-	75,60	378,00
2,5	B-	75,00	375,00
2,5	B-	74,00	370,00
2,6	C+	73,00	365,00
2,6	C+	72,40	362,00

3,3	C-	61,20	306,00
3,4	C-	61,00	305,00
3,4	C-	60,00	300,00
3,4	C-	59,60	298,00
3,5	C-	59,00	295,00
3,5	C-	58,00	290,00
3,6	D+	57,00	285,00
3,6	D+	56,40	282,00
3,7	D+	56,00	280,00
3,7	D+	55,00	275,00
3,7	D+	54,80	274,00
3,8	D+	54,00	270,00
3,8	D+	53,20	266,00
3,9	D+	53,00	265,00
3,9	D+	52,00	260,00
3,9	D+	51,60	258,00
4,0	D	51,00	255,00
4,0	D	50,00	250,00
		< 50	< 250,00

- (6) Zertifikats- und Prüfungsleistungen, die lediglich als „bestanden“ anerkannt, aber nicht mit einer Note gemäß Abs. 2 bewertet wurden, gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Wurde eines der beiden Module nicht bestanden, muss eine Wiederholungsprüfung abgeleistet werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen mit der Dauer von mindestens 60 Minuten durchgeführt und umfassen nur den nicht bestandenen Teil der Modulprüfung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt in Übereinstimmung mit der akademischen Programmleitung die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest. Erfolgt in-

nerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Termins kein Einspruch durch die oder den Teilnehmenden, gilt der oder die Teilnehmende als zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nicht überschreiten.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 gestatten. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Eine Modulprüfung und damit das Zertifikat ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Teilnehmende
 1. in ihr kein Prüfungsergebnis gemäß § 10 Abs. 2 erzielt und von der Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 2. bei der ersten Wiederholung gemäß Absatz 1 kein Prüfungsergebnis entsprechend § 10 Abs. 2 erzielt und nicht zur weiteren Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, oder
 3. zur zweiten Wiederholung gemäß Absatz 2 zugelassen wird, davon jedoch nicht fristgerecht Gebrauch macht, oder
 4. bei der zweiten Wiederholung kein Prüfungsergebnis gemäß § 10 Abs. 2 erzielt.
- (4) Ist die Zertifikats-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Teilnehmenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Über möglichen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung kann nachgeholt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er diese nicht innerhalb des vom Lehrbeauftragten festgelegten Zeitraumes erbringen kann. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe dafür geltend macht, dass sie oder er zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen kann. Für die Nachholung einer Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zustimmung der oder des Lehrbeauftragten oder und der Programmleitung vor Verstreichen der Frist einzuholen, bis zu der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsleistung nachholen, bestimmt der Prüfungsausschuss gegebenenfalls in Abstimmung mit der oder dem Lehrbeauftragten die Frist, innerhalb derer die fehlenden Prüfungsleistungen oder die gegebenenfalls vom Lehrbeauftragten angesetzten Ersatzleistungen zu erbringen sind.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt gemäß § 10 Abs. 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder der Prüfungsausschuss die Gründe für den Prüfungsrücktritt nicht anerkennt. Das-

selbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Programmleitung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich vor Beginn der Prüfungsleistung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bricht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine begonnene Prüfung aus gesundheitlichen Gründen ab, so muss unverzüglich ein amtsärztliches Attest durch ihn eingeholt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt.
- (4) Versucht die oder der Teilnehmende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel einem nachweislichen Plagiatsanteil von mehr als 4% kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und somit vom Programm ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen gegen einen Ausschluss Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann belastende Entscheidungen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung anmelden. Der Prüfungsausschuss entscheidet endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13

Regelungen für Menschen mit Behinderung

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der

Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14

Zertifikat und Zeugnis

- (1) Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Zertifikatsprüfung bestanden haben, erhalten in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis (Transcript of records) und ein Zertifikat, mit dem die erfolgreiche Teilnahme am AEP bestätigt wird. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen sowie die Gesamtnote als US-Letter Grade und deutscher Dezimalnote. Das Zeugnis und das Zertifikat tragen das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Die Dokumente werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der WHU und der akademischen Leitung des AEP unterzeichnet.
- (2) Die Hochschule stellt in deutscher und englischer Sprache ein Certificate Supplement (CS) analog dem von Europäischer Union/Europarat/Unesco entwickelten „Diploma Supplement (DS) Modell“ aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Zertifikatsprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Zertifikatsanforderungen, den Zertifikatsverlauf, das Benotungssystem sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (3) Ist die Zertifikats-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Teilnehmende, die die Hochschule ohne Zertifikat verlassen, erhalten auf Antrag bei der Programmleitung eine zusammenfassende Bescheinigung über alle erbrachten Zertifikats- und Prüfungsleistungen.

§ 15

Ungültigkeit der Zertifikats-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend korrigieren und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die

Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 16

Informationsrecht der Teilnehmenden

- (1) Teilnehmende werden auf Antrag über Teilergebnisse einer Prüfung vor deren Abschluss unterrichtet.
- (2) Die Benotung aller Prüfungsleistungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Teilnehmenden haben nach Abschluss einer Prüfung ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen korrigierten Klausuren, Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen, Beurteilungen zu schriftlichen Arbeiten sowie weitere Dokumentationen, die der Beurteilung ihrer im Rahmen der Zertifikatsteilnahme an der WHU erbrachten Zertifikatsleistungen dienen. Haben Teilnehmende Einwände gegen eine Benotung, so können sie diese der oder dem Prüfenden gegenüber vorbringen und eine Begründung ihrer Benotung beantragen. Wenn keine Begründung der Benotung durch die oder den Prüfenden erfolgt, können die Teilnehmenden diese binnen vier Wochen mit schriftlicher Begründung der strittigen Punkte bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen. Die Regelungen des § 15 sind hiervon unberührt.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Zertifikats-Prüfung der Weiterbildung „SPOAC – Advanced Executive Program in Sportsbusiness“ der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU) – Otto-Beisheim-Hochschule – tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der WHU in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die im AEP an der WHU eingeschrieben sind und das AEP nach dem 31.08.2014 begonnen haben.

Vallendar, den 1. September 2015

Prof. Dr. Markus Rudolf
Rektor der
WHU – Otto Beisheim-Hochschule

IMPRESSUM

Mitteilungsblatt der WHU – Otto Beisheim School of Management

Herausgeber: Der Rektor der WHU – Otto Beisheim School of Management
Campus Vallendar, Burgplatz 2, 56179 Vallendar, Germany
Tel.: +49-(0)261-6509-0, Fax: +49-(0)261-6509-509, E-Mail:
WHU.Rektorat@whu.edu

Redaktion: Gerald Ernst

Für die individuellen Inhalte zeichnen die mit dem jeweiligen Abschnitt genannten
Verfasser bzw. Beschlussorgane verantwortlich.

Veröffentlicht: Vallendar, den 08. September 2015